



LANDRATSAMT ROSENHEIM

Staatliches Gesundheitsamt

Dr. Wolfgang Hierl
Zimmer-Nr. 05.021
Tel. 08031 392-6004
Fax 08031 392-9060
wolfgang.hierl@lra-rosenheim.de

LANDRATSAMT ROSENHEIM · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

An alle Schulleitungen
in Stadt und Landkreis Rosenheim

über das
Staatliche Schulamt Rosenheim

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN
62

DATUM
14.09.2020

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes; Infektionsschutzmaßnahmen an Schulen im Stadtgebiet Rosenheim zur Prävention und Bekämpfung der COVID-19-Pandemie

hier: Präzisierung des Schreibens vom 10.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren Schulleiter,

aufgrund von Nachfragen geben wir Ihnen nachfolgende Präzisierung und Ergänzung unseres Schreibens vom 10.09. zur Kenntnis:

Es sind von **allen** Schulen (einschl. der Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren) im Stadtgebiet Rosenheim, möglichst ab Montag, den 14.09., spätestens jedoch ab Dienstag, den 15.09.2020, zunächst befristet bis einschließlich Freitag, den 02.10.2020, folgende Maßnahmen gemäß Drei-Stufen-Plan des KMS vom 01.09.2020 (Az.: ZS.4 – BS4352 – 6a. 46 700) umzusetzen:

- Für die Zeit bis **einschließlich 18.09.2020** gilt für **alle** Schulen (einschließlich der Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren – **soweit keine Ausnahmen bestehen, s.u.**) eine generelle Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) für alle auf dem Schulgelände befindlichen Personen – auch im Unterricht.
- **Ab dem 21.09.2020** gilt:
 - Die **Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen** (einschließlich der Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren – **soweit keine Ausnahmen bestehen**) sind zum Tragen der MNB auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.
 - Weiterhin gilt dann für **alle Personen** aller Schulen (einschließlich der Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren – **soweit keine Ausnahmen bestehen**) eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB auf dem gesamten Schulgelände, wenn dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann. Wenn also z.B. am Pausenhof die Abstände eingehalten werden können, muss keine MNB getragen werden. Dies gilt auch für das Personal z.B. in Arbeitszimmern.



- Für Schülerinnen und Schüler in Horten, in der Mittagsbetreuung und offenen Ganztagsbetreuung gilt ebenfalls die Verpflichtung zum Tragen einer MNB, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.
- **Ausnahmen** für die Pflicht zum Tragen einer MNB sind in § 1 Abs. 2 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung normiert:
 - Kinder bis zum 6. Geburtstag (die sich z.B. wegen eines Vorkurses in Deutsch in der Schule aufhalten. Der Vorkurs Deutsch kann jedoch derzeit wegen der Durchmischung der Kindergartengruppen in der Stadt Rosenheim ohnehin nicht stattfinden.).
 - Personen, die auf Grund eines ärztlichen Attestes glaubhaft machen können, dass ihnen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist.
 - Personen, für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
 - Personen, für welche dies aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten).
- Als geeignete Mund-Nasen-Bedeckung gilt laut Bayerischem Gesundheitsministerium: *„Die 6. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung schreibt keine bestimmte Beschaffenheit (zu Material, Stoffdichte, Größe, Form und Tragweise) der Mund-Nasen-Bedeckung vor. Wie aus der Bezeichnung hervorgeht, liegt eine Eignung aus rechtlicher Sicht dann vor, wenn Mund und Nase durch die Maske beim Tragen bedeckt werden. Dies wird z.B. durch sog. Alltagsmasken (auch Community-Masken genannt) erreicht. Eine ausreichende Bedeckung liegt dann vor, wenn die Mund-Nasen-Bedeckung entweder umlaufend und bündig an der Haut anliegt oder wenn ein Spalt zwischen Mund-Nasen-Bedeckung und der Haut freigelassen wird, der nur so groß ist, dass ein bequemes Atmen möglich ist (wie z.B. bei einigen Klarsichtmasken aus Kunststoff). Visiere und sog. Face-Shields erfüllen diese Eigenschaft nicht.“* (<https://www.stmqr.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>)
- Angebote oder die Anwesenheit von externen Kräften (z.B. Integrationsfachkräften) sind durch die Schulleitung in Sinne einer Interessenabwägung streng auf Notwendigkeit zu prüfen.
- Elternabende können nur unter Beachtung der Hygienemaßnahmen (Mindestabstand, Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 50 in geschlossenen Räumen) stattfinden und sollten möglichst auf andere Informationswege (Videokonferenzen, E-Mails, Telefonate) umgestellt werden.
- Der Rahmen-Hygieneplan des StMUK vom 02.09.2020 ist zu beachten.

Die Schulleitungen der Grundschulen werden um Rückmeldung zur Umsetzbarkeit der Maskenpflicht sowie zu den Folgen der Regelungen auf den Unterricht und den wahrnehmbaren negativen Auswirkungen auf die Grundschülerinnen und Grundschüler über das Staatliche Schulamt an das Gesundheitsamt gebeten.

Für die Schulen im **Landkreisgebiet** wird die Umsetzung der Maßnahmen bis 02.10. aufgrund der vielfachen Verflechtungen zwischen Stadt und Landkreis **empfohlen**.

Das Staatliche Gesundheitsamt Rosenheim beobachtet und analysiert die Lage genau und stimmt sich eng mit dem Staatlichen Schulamt ab. Den Schulen wird rechtzeitig vor Ablauf der Regelung zum 02.10. bekannt gegeben, ob die Maßnahmen verkürzt, verlängert bzw. verschärft werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Wolfgang Hierl
Ltd. Medizinaldirektor
Leiter Staatliches Gesundheitsamt